Kleine Gesetzeskunde für Medizinalfachpersonen

von

Dr. Otto Helfer
Leitender Medizinaldirektor a. D., Berlin

begründet mit

Berta Kaboth †
Oberin a. D.

1986

Walter de Gruyter · Berlin · New York

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Helfer, Otto:
Kleine Gesetzeskunde für Medizinalfachpersonen / von Otto Helfer. Begr. mit Berta Kaboth. – 18., überarb. Aufl. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1986.
ISBN 3-11-010926-3

© Copyright 1986 by Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30 – Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden – Printed in Germany – Satz: Saladruck, 1 Berlin 36 – Druck: Ebner Ulm – Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, 1000 Berlin 61.

Vorwort zur 18. überarbeiteten Auflage

Nach jahrelangen Beratungen wurden nun das „Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege" mit der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie das neue „Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers" mit der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen. Das Hebammengesetz wurde jetzt erstmals in dieser Auflage berücksichtigt. Beide Gesetze mit ihren Verordnungen wurden wieder in knapper und verständlicher Form aufgeführt, um auf diese Weise die wichtigsten Bestimmungen herauszustellen.

In einzelnen Bereichen mußten auf Grund zwischenzeitlich ergangener neuer Bestimmungen Änderungen vorgenommen werden u. a. im Gesetz über die Ausübung des Berufs des Masseurs, Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten, im Bundesausbildungsförderungsgesetz, in der letzten Verordnung zum Personenstandsgesetz, in der Reichsversicherungsordnung, im Bundes-Seuchengesetz, im Bundessozialhilfegesetz sowie zum Arzneimittelrecht und zum Verkehr mit Lebensmitteln. In Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Testament wurde mit einigen Worten das „Patienten-Testament" erwähnt und am Schluß des Bundes-Seuchengesetzes ein kurzer Hinweis auf AIDS gegeben.

Auf den bisher stets mitgeführten Schluß-Abschnitt „Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Krankenpflege" wurde jetzt verzichtet, da das Büchlein sich inzwischen an einen so breiten Kreis von Medizinalfachpersonen wendet, daß besondere Ausführungen einzig für den Krankenpflegebereich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

Es wurde mit dieser Auflage erneut der Versuch gemacht, die „Kleine Gesetzeskunde" wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Ganz gelingen wird das nie, weil die Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sich immer schneller einstellen als die Folgen der Auflagen. Dennoch bleibt die Hoffnung, daß das Büchlein auch weiterhin den angestrebten Zweck erfüllt, den in Ausbildung befindlichen Medizinalfachpersonen als eine kleine Hilfe für die abschließende Prüfung dienlich zu sein.

Berlin, Frühjahr 1986 *Otto Helfer*

Vorwort
zur 15., überarbeiteten Auflage

Diese Auflage – die 15. im 25. Jahr des erstmaligen Erscheinens der „Kleinen Gesetzeskunde für Medizinal**hilfs**personen" – wird nunmehr mit der neuen Bezeichnung „Kleine Gesetzeskunde für Medizinal**fach**personen" weitergeführt. Dies wird damit begründet, daß die Vielzahl der nichtärztlichen Assistenzberufe in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Spezialisierung mit zunehmender Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit geführt hat, so daß der in diesem Büchlein angesprochene Personenkreis mit einer Gesamtberufsbezeichnung „Medizinalfachpersonen" realitätsbezogener gekennzeichnet wird.

Im Vorwort zur 15. Auflage soll auch eine selbstkritische Betrachtung nicht fehlen. Die Mehrzahl der Rezensionen über das Büchlein in den vergangenen Jahrzehnten war zustimmend und überaus positiv, was auch daran zu erkennen war, daß die „Kleine Gesetzeskunde" sich immer größerer Beliebtheit erfreute, weil – wie stets bestätigt wurde – sie sich besonders gut für die Ausbildung und Vorbereitung zur Prüfung im Fach „Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzeskunde" eignet. Die oft gelobte knappe und präzise Darstellung der wichtigsten Bestimmungen aus diesem Bereich soll auch weiterhin beibehalten werden, und zwar möglichst immer auf dem neuesten Stand, worauf es dem Verfasser besonders ankommt, der fast drei Jahrzehnte als Vorsitzender von Prüfungskommissionen an den verschiedensten Ausbildungsstätten staatliche Prüfungen abnahm und damit über eine umfangreiche Erfahrung auf diesem Gebiet im Hinblick auf die zu stellenden Anforderungen verfügt.

Die gelegentlich gewünschte Ausweitung verschiedener Bereiche wie Arbeitsrecht, Staatsbürgerkunde u. a. über das in diesem Büchlein hinausgehende Maß wäre natürlich möglich, würde aber andere Erweiterungen zur Folge haben und damit den bisherigen bewährten Rahmen sprengen und die Übersichtlichkeit nicht unerheblich einschränken.

Auf ein Sachregister wird unter Bezugnahme auf die differenzierte und ausführliche Inhaltsangabe auch weiterhin verzichtet.

Im übrigen mußten in der neuen Auflage zahlreiche Änderungen vorgenommen werden, da viele neue gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen waren, wie z. B. das neue Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, das Gesetz über die Pokkenschutzimpfung, die gesetzliche Neufassung über den Schwangerschaftsabbruch, die Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes, das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts, die neue Strahlenschutz-Verordnung und die Neufassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Darüber hinaus wurden in einzelnen Abschnitten Berichtigungen erforderlich, nicht zuletzt infolge der Anpassung von Strafvorschriften durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), das in den verschiedenen gesetzlichen Einzelvorschriften nicht mehr besonders erwähnt wird.

Möge auch die 15. Auflage der „Kleinen Gesetzeskunde" wieder allen in der Ausbildung befindlichen Medizinalfachpersonen eine gute Hilfe und auf dem Wege zur staatlichen Prüfung ein treuer Begleiter sein, sie möge aber auch den Lehrkräften und allen Interessenten weiterhin eine aktuelle Information auf diesem Fachgebiet vermitteln.

Berlin, im Juli 1977

Otto Helfer

Abkürzungen

AnVNG	= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
Art.	= Artikel
ArVNG	= Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
BAT	= Bundes-Angestelltentarifvertrag
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	= Bundesgesetzblatt
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
DDT	= Dichlor-Diphenyl-Trichloraethan
DVO	= Durchführungsverordnung
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GG	= Grundgesetz
GmBl.	= Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
JWG	= Jugendwohlfahrtsgesetz
RdErl	= Runderlaß
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RMBliV	= Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung
RMdI	= Reichsminister des Innern
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SGB	= Sozialgesetzbuch
StGB	= Strafgesetzbuch
UVV	= Unfallverhütungsvorschriften
VO	= Verordnung
VW	= Volkswohlfahrt

Inhalt

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege vom 4. 6. 1985 11
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. 10. 1985 18
Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 4. 6. 1985 21
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. 9. 1981 .. 25

Arbeitsrechtliche Bestimmungen für Pflegepersonal 28

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. 9. 1971 ... 29
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, für medizinisch-technische Radiologieassistenten und für veterinär-medizinisch-technische Assistenten vom 20. 6. 1972 31

Gesetz über die Ausübung des Berufs des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. 12. 1958 in der Fassung vom 27. 6. 1985 35
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure, für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. 12. 1960 37
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. 12. 1960 in der Fassung vom 25. 6. 1971 39

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. 3. 1968 in der Fassung vom 4. 12. 1973 42
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. 8. 1969 43

Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. 7. 1973 45
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten vom 12. 2. 1974 46

Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 25. 5. 1976 48
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. 3. 1977 49
Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. 5. 1980 51
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. 10. 1980 .. 53
Sonstige Berufsgruppen der Medizinalfachpersonen 55
Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 6. 1983 55

Strafrechtliche Bestimmungen 56
Schweigepflicht 56
Verlassen von Kranken, Fahrlässige Tötung 57
Körperverletzung 58
Unterlassene Hilfeleistung 58
Vergehen wider die Sittlichkeit 58
Abbruch der Schwangerschaft 58

Bürgerlich-rechtliche Bestimmungen 60
1. Allgemeine Bestimmungen 60
Rechtsfähigkeit 60
Volljährigkeit 61
Entmündigung 61
Erbfähigkeit 61
Geschäftsunfähigkeit 61
Beschränkte Geschäftsfähigkeit 61
Eingehung der Ehe 61
2. Besondere Bestimmungen 62
Haftpflicht – Schadenersatz 62
Das Testament 62
Meldepflicht bei Geburts- und Todesfällen 63

Staatsbürgerkunde 65
Grundgesetz 65
Grundrechte 65
Die Bundesrepublik Deutschland 66
Der Bundestag 67
Der Bundesrat 67
Die Bundesversammlung 68
Die Bundesregierung 68
Die Dreiteilung der Gewalten 68
Gesetzgebungskompetenz 69
Weg der Gesetzgebung 69

Sozialversicherung 69
Die Krankenversicherung 71
Die Unfallversicherung 75
Unfallverhütungsvorschriften 79
Die Rentenversicherung der Arbeiter 81
Die Rentenversicherung der Angestellten 83

Öffentlicher Gesundheitsdienst 84
Organisation 84
Aufgaben 85

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 86
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 1979 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1985 87
Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung vom 24. 11. 1982 94
Papageienkrankheit 95
Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 mit Durchführungsverordnungen und Änderungsgesetz vom 25. 8. 1969 95

Fürsorgerechtliche Gesetze und Verordnungen 99
Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. 5. 1983 99
Behindertenfürsorge 100
Tuberkulosefürsorge 103
Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 25. 4. 1977 104
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) in der Fassung vom 15. 10. 1984 105
Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 18. 4. 1968 geändert durch Art. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 105

Die Bekämpfung der Geschwulsterkrankungen 108

Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung 109
Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung vom 15. 7. 1985 109
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen vom 13. 10. 1976 110
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen vom 1. 3. 1973 112

Arznei- und Betäubungsmittel 113
Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. 8. 1976 geändert durch Gesetz vom 24. 2. 1983 113
Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) vom 28. 7. 1981 geändert durch Verordnung vom 6. 8. 1984 113
Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln vom 16. 12. 1981 geändert durch Verordnung vom 6. 8. 1984 114
Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthal-

ten in der Fassung vom 10. 5. 1971 geändert durch Verordnung vom 12. 2. 1985 115

Verkehr mit Lebensmitteln 116
Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom 15. 8. 1974 in der Fassung vom 24. 8. 1976 116
Verordnung über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und sonstigen Mitteln sowie anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung) vom 24. 6. 1982 zuletzt geändert am 18. 4. 1984 .. 118
Geflügelfleischhygiene-Gesetz vom 15. 7. 1982 118
Gesetz über den Verkehr mit DDT vom 7. 8. 1972 zuletzt geändert am 2. 3. 1974 119
Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 21. 1. 1982 zuletzt geändert am 10. 7. 1984 119

Desinfektion 119
1. Physikalische Maßnahmen 120
2. Chemische Maßnahmen 120
Wäsche- und Kleiderdesinfektion 120
Flächendesinfektion 120
Stuhldesinfektion 120
Harndesinfektion 121
Auswurfdesinfektion 121
Händedesinfektion 121
Desinfektion durch Auskochen 121
Schlußdesinfektion 122

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz)
vom 4. 6. 1985 (BGBl. I S. 893)

Noch im 19. Jahrhundert wurde die Krankenpflege vorwiegend von Angehörigen geistlicher Organisationen, in geringerem Umfange auch von weltlichen Genossenschaften ausgeübt. Nach dem Erlaß der Gewerbeordnung im Jahre 1869, die eine Berufsfreiheit sicherte, befaßten sich auch viele andere Personen mit der Ausübung der Krankenpflege, bis zum Anfang dieses Jahrhunderts **Berufsorganisationen** der **Krankenschwestern** die Einführung einer staatlich geregelten Ausbildung forderten. So entstanden 1907 die **„Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen"**, die eine einjährige Ausbildung mit Prüfungsabschluß vorsahen. Eine wesentliche Änderung trat jedoch hierdurch nicht ein, da der Grundsatz der Berufsfreiheit bestehen blieb. 1938 wurde dann durch das **Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege** die Berufsfreiheit in der Krankenpflege aufgehoben und die berufsmäßige Ausübung von der Ablegung der staatlichen Krankenpflegeprüfung abhängig gemacht.

Das 1957 erlassene **Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)** mit späteren Fassungen und Bekanntmachungen wurde nunmehr vom **Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)** abgelöst.

Einer Erlaubnis bedarf, wer eine der Berufsbezeichnungen
1. „Krankenschwester" oder „Krankenpfleger",
2. „Kinderkrankenschwester" oder „Kinderkrankenpfleger" oder
3. „Krankenpflegehelferin" oder „Krankenpflegehelfer"
führen will (§ 1 Abs. 1).

Krankenschwestern und Krankenpfleger, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, dürfen diese Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende Dienstleistung ausüben. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht (Abs. 2). Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erhält auf Antrag, wer

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist (§ 2 Abs. 1).

Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin" oder „Krankenpflegehelfer" kann unter den vorgenannten Voraussetzungen Nr. 2 und 3 auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes abgeleistet und

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden hat (Abs. 2).

Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 gilt auch als erfüllt bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG in einem anderen Mitgliedstaat der EWG eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines nach dem 28. 6. 1979 ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachweisen (Abs. 3).

Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der EWG oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen

kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen (Abs. 4).

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 oder 4 oder die nach § 30 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war (§ 3 Abs. 1). Die Erlaubnis **ist** zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist (Abs. 2). Die Erlaubnis **kann** widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist (Abs. 3).

In § 4 wird das Ausbildungsziel für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verhütung, Erkennung und Heilung von Krankheiten dargestellt wie u. a. die sach- und fachkundige Pflege des Patienten, die Assistenz und Nachbereitung bei Maßnahmen der Diagnostik und Therapie, die Beobachtung des körperlichen und seelischen Zustandes des Patienten und die Einleitung lebensnotwendiger Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes (Abs. 1). Ferner sind als Ausbildungsziel für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Versorgung der Kranken sowie die damit verbundenen hauswirtschaftlichen und sonstigen Assistenzaufgaben in Stations-, Funktions- und sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens zu vermitteln (Abs. 2).

Nach § 5 dauert die **Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger,** für **Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger** 3 Jahre, sie besteht aus einem theoretischen und praktischen Unterricht und einer praktischen Ausbildung und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Unterricht und praktische Ausbildung finden in staatlich anerkannten Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen an Krankenhäusern statt (Abs. 1).

Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung derartiger Schulen werden in Abs. 2 aufgeführt. Hierzu gehören die Zusammensetzung der Schulleitung, eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Unterrichtsschwestern